

Ausfertigung
Verordnung
des Landratsamtes Ostallgäu

über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Stötten a. A. (Landkreis Ostallgäu) sowie Bernbeuren (Landkreis Weilheim-Schongau) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Stötten a. A.

Vom 26. November 1991

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654) in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayRS 753-1-I) erläßt das Landratsamt Ostallgäu folgende Verordnung:

§ 1
Allgemeines

¹Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Stötten a. A. wird in den Gemeinden Stötten a. A. und Bernbeuren das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt.

²Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (I), einer engeren Schutzzone (II), einer weiteren Schutzzone (III).

(2) Der Fassungsbereich umschließt das Grundstück Fl.Nr. 1048 der Gemarkung Rettenbach und einen Teil des Grundstücks Fl.Nr. 1027 der Gemarkung Rettenbach.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 1060, 1070/1, 1092 und 1103 der Gemarkung Rettenbach sowie Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 912/2, 976, 985, 1002/2, 1005, 1027, 1027/2, 1029, 1480, 1481 der Gemarkung Rettenbach.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.Nr. 971, 1029/2, 1062, 1076, 1083, 1108, 1111, 1114, 1188 der Gemarkung Rettenbach sowie Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 897, 900, 907, 912/2, 913, 917, 976, 985, 1002/2, 1005, 1027, 1027/2, 1029, 1480, 1481 der Gemarkung Rettenbach sowie das Grundstück Fl.Nr. 767 der Gemarkung Remnatsried, sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 171, 175, 182, 182/2, 187, 194, 195, 197, 198, 200, 201 der Gemarkung Bernbeuren und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 770, 711, 711/2, 777 der Gemarkung Remnatsried und Teile der Grundstücke Fl.Nrn. 184, 184/2, 185, 196, 202, 203, 204/3 der Gemarkung Bernbeuren.

(5) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. ²Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab M 1 : 5 000 im Landratsamt Ostallgäu und in den Gemeinden Stötten a. A. und Bernbeuren niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Neben den Anforderungen des Allgemeinen Gewässerschutzes gilt zusätzlich:

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. <u>Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen</u>			
1.1 Düngen mit mineralischen und organischen Stickstoffdüngern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht nachweislich bedarfs- und zeitgerecht unter Berücksichtigung des Grundwasserschutzes gedüngt wird (s. Anh.), insbesondere: verboten auf Dauergrünland vom 15.10. bis 15.02. verboten auf Ackerland vom 01.10. bis 15.02. ganzjährig verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau ganzjährig verboten auf allen sonstigen Flächen einschließlich Brachland

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.2 Düngen mit Gülle oder Jauche mittels Leitungen	v e r b o t e n		verboten, wie Nr. 1.1
1.3 Ausbringen von Klärschlamm	v e r b o t e n		
1.4 Organische und mineralische Dünger offen zu lagern; Feldsilage mit Gärstaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
1.5 Massentierhaltung in Ställen; Intensivtierhaltung im Freiland (s. Anhang)	v e r b o t e n		
1.6 Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Beachtung der "Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel" v. 27.07.1988 (BGBl I S. 1196) und des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen" v. 15.09.1986 (BGBl I S. 1505) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird (s. Anhang)
1.7 Bodenentseuchung; Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln aus Luftfahrzeugen	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.8 Beregnung	v	e r b o t e n	n
1.9 Gartenbaubetriebe, Sonderkulturen, Kleingartenanlagen (s. Anhang)	v	e r b o t e n	n
1.10 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	v	e r b o t e n	n
1.11 Rodung, Umbruch von Dauergrünland, Schwarzbache über mehr als 2 Monate	v	e r b o t e n	n
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen in der engeren und weiteren Schutzzone Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe i. S. des § 19 g Abs. 2 WHG zu errichten und zu erweitern	v	e r b o t e n	n

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.2 wassergefährdende Stoffe i. S. des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel, außerhalb von Anlagen zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v	e	r b o t e n
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln oder Verwenden von Stoffen i. S. des § 19 g Abs. 5 WHG zu errichten oder zu erweitern	v	e	r b o t e n
3.4 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten oder Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v	e	r b o t e n
3.5 Abfall (s. Anhang) einschließlich bergbaulicher Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v	e	r b o t e n
3.6 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	v	e	r b o t e n
4. <u>Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u>			
4.1 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v	e	r b o t e n

		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone		I	II	III
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (s. Anhang)	v e r b o t e n		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.4	Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
4.5	Von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie beschränkt öffentlichen Wegen u. Eigentümerwegen	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten vom 18.05.1982 (MABl S. 329) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.
4.6	Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		
5.	<u>Verkehrswegebau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</u>			
5.1	Straßen, Wege und Plätze sowie Park-Plätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege und Eigentümerwege	verboten bei Kreis-, Staats- und Bundesfernstraßen, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten vom 28.05.1982 (MABl S. 329) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausge- nommen freie Bahnstrecken bei sinngem. Beach- tung der Richt- linien für bau- technische Maß- nahmen an Stra- ßen in Wasserge- winnungsgebieten vom 28.05.1982 (MAB1 S. 329) in der jeweils geltenden Fas- sung
5.3 Zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Was- serbau wassergefähr- dende auslaug- oder auswaschbare Materia- lien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Im- prägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Auf Freilandflächen ohne landwirtschaft- liche, forstwirt- schaftliche oder gärt- nerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen Pflanzen- behandlungsmittel ein- zusetzen	v e r b o t e n		
5.5 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzu- richten oder zu erwei- tern; Abstellen von Wohnwagen	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.6 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern; Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n		
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern; Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
5.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern (soweit nicht durch Nr. 3.2 oder 3.3 erfaßt)	v e r b o t e n		
5.10 Untertage-Bergbau	v e r b o t e n		
5.11 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		
6. Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
7. Betreten	verboten, außer durch Befugte	---	---

(2) Die im Anhang veröffentlichten Erläuterungen sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 5.11 und 6 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(4) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Verordnung über Anlagen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben vom 13.02.1984 (FN BayRS 753-1-4-I) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

Jeweils
(1) Die *z*zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann die *z*zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der *z*zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach §§ 19 Abs. 3, 4 und 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9
Außerkräfttreten einer Verordnung

Mit Inkrafttreten tritt die Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Rettenbach a. A. und Remnatsried, Landkreis Ostallgäu und in der Gemeinde Bernbeuren, Landkreis Weilheim-Schongau, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Rettenbach a. A. vom 10.09.1973 außer Kraft.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostallgäu in Kraft.

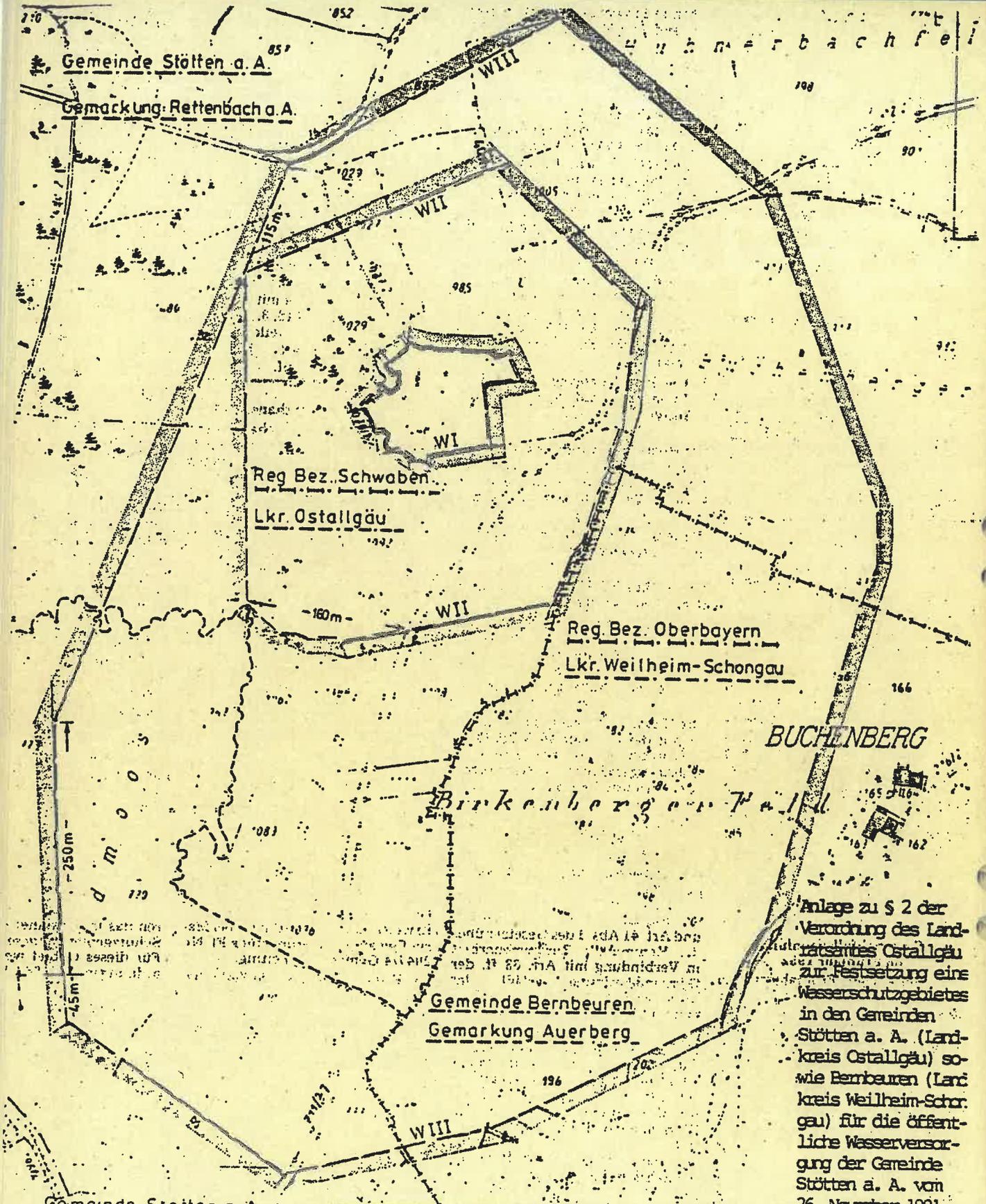
Marktoberdorf, den 26.11.1991
LANDRATSAMT OSTALLGÄU

gez. Müller

Müller
Landrat



(Dienstsiegel)



Anlage zu § 2 der
 Verordnung des Land-
 ratsamtes Ostallgäu
 zur Festsetzung eines
 Wasserschutzgebietes
 in den Gemeinden
 Stötten a. A. (Land-
 kreis Ostallgäu) so-
 wie Bernbeuren (Land-
 kreis Weilheim-Schongau)
 für die öffentliche Wasserversor-
 gung der Gemeinde
 Stötten a. A. von
 26. November 1991.

Gemeinde Stötten a. A.
 Gemarkung Remnatsried
 Marktoberdorf, 26.11.1991
 LANDRATSAMT OSTAL
 BYERN
 Müller
 Landrat

Wasserschutzgebiet von WV Stötten am Auerberg
 Lkr. Ostallgäu

— — — — —	Zone I (Fassungsbereich)
— — — — —	Zone II (lengere Schutzzone)
— — — — —	Zone III (weitere Schutzzone)
⬅	Wasserschutzgebiet Innenraum

MAßSTAB = 1:5000